

**Gemeindeverordnung**  
**zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betreffend den Kurbetrieb und den**  
**Fremdenverkehr in der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen**  
**vom 25.11.1998**

Aufgrund des § 17 Abs. 1 i.V.m. § 20 Abs. 3 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (SOG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1998 (GVOBl. M-V S. 335) erläßt der Bürgermeister der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 29.10.98 folgende Verordnung:

**§ 1**

**Geltungsbereich/Anwendungsbereich**

- (1) Diese Verordnung findet Anwendung im gesamten Gemeindegebiet des staatlich anerkannten Seeheilbades Gemeinde Ostseebad Boltenhagen.
- (2) Im Geltungsbereich dieser Verordnung hat sich jeder so zu verhalten, daß kein anderer mehr als den Umständen nach vermeidbar und für das Empfinden eines Heilungs- und Erholungssuchenden zumutbar (durch Immissionen wie Geräusche, Erschütterungen, Licht, Luftverunreinigungen oder ähnliche Einwirkungen) beeinträchtigt wird.
- (3) Die Zeiten von 22.00 Uhr bis 08.00 Uhr (Nachtruhe) und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr (Mittagsruhe) sind Ruhezeiten.  
Im übrigen gilt das Gesetz über Sonn- und Feiertage (FTG M-V) vom 18.06.92 (GVOBl. M-V S. 342), geändert am 20.12.94, (GVOBl. M-V S. 1055).

**§ 2**

**Störung durch den Kraftfahrzeugverkehr außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen**

- (1) Bei der Benutzung und dem Betrieb von Kraftfahrzeugen ist im Geltungsbereich (gem. § 1 Abs. 1) untersagt:
  1. das unsachgemäße, andauernde Benutzen der Startvorrichtung,
  2. die unnötige Erzeugung von Abgasen und gesteigertem Motorlärm, insbesondere durch unnötig lautes Laufenlassen des Motors im Leerlauf, durch Hochjagen des Motors bei stehendem oder anfahrendem Fahrzeug, durch rasantes Beschleunigen, durch unnötig langes Fahren in niedrigen Gängen bei erhöhter Motorendrehzahl,
  3. die lärmende Unterhaltung bei nächtlichen An- und Abfahrten von Kraftfahrzeugen, insbesondere bei Gast- und Beherbergungsstätten,
  4. jedes Abgeben von Schallzeichen (Hupen), das nicht der Warnung eines gefährdeten Verkehrsteilnehmers dient (insbesondere z.B. Hupen zum Herbeirufen oder Verständigen dritter Personen, ferner Hupen als Aufforderung an andere Verkehrsteilnehmer, vor allem solche, die sich vor dem eigenen Fahrzeug befinden, zum Weiterfahren oder schneller fahren),
  5. das wiederholte Hin- und Herfahren und wiederholte Rundfahren von Kraftfahrzeugen,
  6. die unnötige Lärmerzeugung beim Be- und Entladen von Kraftfahrzeugen, das Laufenlassen des Motors während dieser Tätigkeit,

### **§ 3 Ruhezeiten und Lärmbekämpfung**

- (1) Während der Ruhezeiten ist jeglicher ruhestörender Lärm verboten.
- (2) Unter das Verbot des Abs. 1 fallen insbesondere:
- a) die Ausführung von geräuschvollen Arbeiten auf Baustellen mit Baumaschinen und in gewerblichen Betrieben aller Art;
  - b) ruhestörende Arbeiten in Haus, Hof und Garten, z.B. das Ausklopfen von Teppichen, Kleidungsstücken, Polstersachen, Betten, Decken und sonstigen Gegenständen; das Hämmern, Sägen, Holzhacken sowie andere ruhestörende Gartenarbeiten;
  - c) der Betrieb von Rasenmähern und ähnlichen lärmverursachenden Maschinen und Geräten;
  - d) lautes Singen, Schreien, Musikdarbietungen oder ähnliche Geräusche, auch wenn diese in geschlossenen Räumen verursacht werden und störend nach draußen dringen;
  - e) im Kurbereich die Verwendung lärmverursachender Spiel- und Sportgeräte;
  - f) vermeidbare Lärmentwicklungen über das Maß hinaus beim Betrieb von Kraftfahrzeugen jeglicher Art.

### **§ 4 Weitere Einschränkungen**

- (1) Die in § 3 Abs. 2 Buchst. a und b aufgeführten Tätigkeiten dürfen nur an Werktagen und außerhalb der Ruhezeiten ausgeführt werden.
- (2) Für Rasenmäher gilt in Verbindung mit § 6 Abs. 4 der 8. Bundesimmissionsschutzverordnung die Einschränkung, daß sie nur werktags und außerhalb der Ruhezeiten nach § 1 Abs. 3 benutzt werden dürfen.
- (3) Die Beschränkungen der Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß für alle anderen mechanischen und motorgetriebenen Geräte.

### **§ 5 Tierhaltung**

- (1) Die Haltung und Unterbringung von Tieren aller Art hat so zu erfolgen, daß vermeidbare Störungen oder Belästigungen nicht hervorgerufen werden können. Dabei sind insbesondere Lärm- und Geruchsbelästigungen zu vermeiden bzw. zu verhindern.
- (2) Das Führen oder Laufenlassen von Hunden in der Zeit zwischen dem 15. Mai und dem 15. September eines jeden Jahres am besonders ausgewiesenen Kurstrand ist verboten.

### **§ 6 Offene Feuerstellen**

- (1) Im Strandbereich (Haupt- und Nebenstrand) ist das Anzünden von Lagerfeuern untersagt.
- (2) Die Gemeindeverwaltung kann Ausnahmen zulassen, wenn durch das Feuer und die Rauchentwicklung auf den Kur- und Fremdenverkehrsbetrieb und die Gefahr des Übergreifens des Feuers, insbesondere durch Funkenflug nicht zu befürchten ist.
- (3) Im übrigen gilt § 8 Abs. 2.

## **§ 7 Plakatierung (Werbeträger)**

(1) Werbeträger, Plakate und sonstige Beschriftungen unter 0,5 m<sup>2</sup> dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Gemeinde an den hierfür von der Gemeindeverwaltung zugelassenen Stellen angebracht werden. Dieses gilt nicht für Werbeträger unter 0,5 m<sup>2</sup>, die am Ort der Leistung errichtet sind.

(2) Das Anbringen von Plakaten oder sonstigen Beschriftungen auf den Anschlagtafeln der Kurverwaltung ist nur mit deren Zustimmung zulässig.

## **§ 8 Ausnahmen**

(1) Von den Vorschriften dieser Verordnung können Ausnahmen zugelassen werden, sofern die Durchführung der jeweils beabsichtigten Maßnahme im öffentlichen Interesse steht oder öffentliches Interesse, insbesondere die Belange des Kurortes, nicht entgegenstehen.

(2) Ausnahmegenehmigungen können besondere Nebenbestimmungen (Befristungen, Bedingungen, Auflagen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs) zur Wahrung des Schutzzweckes dieser Verordnung enthalten.

(3) Die Bundeswehr, die Polizei, die Feuerwehr, der Zivilschutz und das Technische Hilfswerk, der Zoll, die DLRG und die DRK-Wasserwacht sind von den Vorschriften dieser Verordnung befreit, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben unumgänglich notwendig und unter Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

(4) Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde und ihrer Eigenbetriebe notwendig ist bzw. der Unterhaltung der Kureinrichtungen dient, ist die Gemeindeverwaltung mit ihren Eigenbetrieben unter besonderer Beachtung der Schutzvorschriften dieser Verordnung von deren Einhaltung befreit.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 19 Abs. 1 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 Punkt 1 bis 6 zuwiderhandelt,
- b) entgegen § 3 Abs. 2 Buchstabe a - f während der Ruhezeiten Lärm verursacht,
- c) entgegen § 5 Abs. 1 Tiere so hält oder unterbringt, daß eine vermeidbare Störung oder Belästigung eintritt,
- d) entgegen § 5 Abs. 2 Hunde am Kurstrand führt oder laufen läßt,
- e) entgegen § 6 Abs. 1 ohne Genehmigung ein Feuer entzündet oder unterhält,
- f) der Bestimmung des § 7 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu DM 10.000,00 geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung ist die örtliche Ordnungsbehörde.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Boltenhagen, den

Schultz  
- Der Bürgermeister -